

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Was ändert sich ab 2020? Was ist in 2019 noch zu tun?

Checkliste für erwachsene Menschen mit Behinderungen in stationären Wohn- einrichtungen und gesetzliche Betreuer in Baden-Württemberg

Stand: August 2019

... um was es geht ...

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) will Menschen mit Behinderungen mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen. Im Mittelpunkt steht

- die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
- eine individuelle, personenorientierte Hilfe (weg von der institutionellen Hilfe)
- das Herauslösen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) und das Einfügen der Leistungen der Eingliederungshilfe in ein modernes Recht der Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX).

Zum 1. Januar 2020 gibt es viele Änderungen, die vor allem erwachsene Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen betreffen.

... und was heißt das konkret?

Bis zum 31. Dezember 2019:

Für Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohneinrichtungen leben, gibt es eine „Rund-um-Vollversorgung“. D.h. der gesamte Lebensbedarf (Unterkunft, Verpflegung, Assistenz, Teilhabeleistung, Betreuung, Pflege, usw.) wird komplett von der Wohneinrichtung erbracht. Dafür erhält die stationäre Wohneinrichtung direkt ein tägliches Entgelt vom zuständigen Sozialamt (bei Pflegebedürftigkeit auch noch Leistungen von der Pflegekasse). Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten zudem einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung („Taschengeld“) in Höhe von derzeit 114,48 Euro sowie eine Bekleidungs pauschale von 23,00 Euro.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Seite 1

Ab 1. Januar 2020:

Auch Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohneinrichtungen (künftig spricht man von „besonderen Wohnformen“ oder „gemeinschaftlichen Wohnformen“) leben, erhalten die notwendigen Hilfen getrennt als jeweils einzelne Leistung: sog. Existenzsichernde Leistungen (z.B. Grundsicherung) und sog. Fachleistungen (Leistungen der Eingliederungshilfe).

Das Sozialamt überweist die Existenzsichernden Leistungen direkt an den Menschen mit Behinderungen („Leistungsberechtigte“). Dieser muss dann von diesem Geld die Miete (Kosten der Unterkunft) und Verpflegung direkt an die Wohneinrichtung zahlen.

Der Barbetrag („Taschengeld“) und die Bekleidungspauschale entfallen. Sie sind bereits Bestandteil des Regelsatzes („Grundsicherung“).

... und wie gestaltet sich der Übergang vom alten zum neuen System?

Jede Veränderung birgt Unsicherheiten. Um einen reibungslosen Übergang vom alten zum neuen System zu schaffen, erfolgt die Umsetzung schrittweise. Deshalb haben die Träger der Eingliederungshilfe (Stadt- und Landkreise Baden-Württemberg) mit den Vereinigungen der Leistungserbringer eine „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ getroffen. Sie regelt das Verfahren für die Umsetzung und stellt sicher, dass alle Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, diese wie bisher auch künftig erhalten. Die Übergangsphase ist befristet bis längstens 31. Dezember 2021. Die maßgebliche Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen hat zugestimmt.

Was Sie in 2019 noch tun müssen ...

In unserer Checkliste haben wir zusammengestellt, was Sie in 2019 noch tun müssen.

Die Checkliste richtet sich an erwachsene Menschen mit Behinderungen, die

- in einer stationären Wohneinrichtung leben,
- „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ beziehen
- und eine Werkstatt für behinderte Menschen - WfbM (einschl. Förder- und Betreuungsbereich – FuB) oder eine Tagesförderstätte o.ä. besuchen

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Seite 2

Was ist in 2019 zu tun?	Erledigt
<p>Girokonto einrichten - Überprüfen: Gültiger Personalausweis vorhanden?</p>	
<p>Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialamt / Amt für Grundsicherung • Träger der Eingliederungshilfe (Stadt- bzw. Landkreis) • Ggf. Rentenversicherung • Ggf. Wohngeldstelle 	
<p>Schwerbehindertenausweis überprüfen - Überprüfen: Schwerbehindertenausweis noch gültig? - Bei Mobilitätseinschränkung: Merkzeichen G oder aG eingetragen</p>	
<p>Verträge mit der Einrichtung / besonderen Wohnform</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuen Miet- oder Wohn- und Betreuungsvertrag mit der Einrichtung abschließen • Mietkostenbescheinigung / „Nachweis über die angemessenen Kosten der Wohnraumüberlassung“ (Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung der besonderen Wohnform) bei der Einrichtung besorgen 	
<p>Existenzsicherende Leistung / Grundsicherung</p> <p>Antrag auf Grundsicherung (Sozialamt / Amt für Grundsicherung) notwendig, wenn ein Mehrbedarf besteht und / oder ein Sozialhilfeträger außerhalb von B-W zuständig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelsatz in der Regelbedarfsstufe 2 (in Einrichtungen = gemeinschaftliche / besondere Wohnformen – 382,00 Euro (Stand: 2019)) • Kosten der Unterkunft beantragen (sofern erforderlich auch Steigerungsbetrag) 	

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Was ist in 2019 zu tun?	Erledigt
<ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe beantragen <ul style="list-style-type: none"> - Mehrbedarf für Mittagessen in einer WfbM, im FuB oder in einem anderen Angebot zur Tagesstruktur - Mehrbedarf für Mobilität (17% der Regelbedarfsstufe 2 = 64,94 Euro, Stand: 2019) Voraussetzung: Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis - Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung („Krankenkostzulage“) - ärztliches Attest erforderlich z.B. bei: Niereninsuffizienz, Dialyse, Zöliakie, verzehrende Krankheit (Krebs, HIV), Mukoviszidose, BMI <18,5) - Mehrbedarf für Schwangere - Mehrbedarf für Alleinerziehende • Einmalige Mehrbedarfe <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Anschaffung von orthopädischen Schuhen • Besondere Bedarfe („abweichende Regelbedarfsfeststellung“). z.B. <ul style="list-style-type: none"> - erhöhter Verschleiß von Bekleidung auf Grund von regelmäßigem Zerreißen - auf Grund von besonderer Bekleidung (besondere Kleidung für Rollstuhlfahrer) - für extra stabile Möbel aufgrund von vielem Beschädigen 	
<p>Antrag auf Eingliederungshilfe (Sozialamt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag ist erforderlich <ul style="list-style-type: none"> - wenn andere Leistungen der Eingliederungshilfe als bisher bezogen werden - wenn ein Träger der Eingliederungshilfe <u>außerhalb</u> von Baden-Württemberg zuständig ist - bei erstmaligem Bedarf 	

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Was ist in 2019 zu tun?	Erledigt
<ul style="list-style-type: none"> Information an Träger der Eingliederungshilfe ist nur erforderlich, sofern wesentliche Änderungen der Ist-Situation geplant sind 	
<p>Zahlung für die Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform sicherstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> Direktzahlung mit dem Amt für Grundsicherung vereinbaren oder Der besonderen Wohnform ein SEPA-Lastschriftmandat über die Kosten der Unterkunft erteilen oder Dauerauftrag vom eigenen Girokonto einrichten 	
<p>Zahlung für Leistung der Pflege in der besonderen Wohnform sicherstellen (Leistung der Pflegekasse)</p> <ul style="list-style-type: none"> Direktzahlung mit der Pflegekasse an die besondere Wohnform vereinbaren oder der besonderen Wohnform ein Sepa-Lastschriftmandat über die Leistung der Pflegekasse erteilen oder Dauerauftrag vom eigenen Girokonto einrichten oder Überweisung an die besondere Wohnform 	

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

A. Existenzsichernde Leistungen

Was muss ich von der Existenzsichernden Leistung („Grundsicherung“) zahlen?

Die Grundsicherung setzt sich zusammen aus dem Regelsatz Stufe 2 (382,00 Euro, Stand 2019), den Kosten für Unterkunft sowie ggf. persönliche Mehrbedarfe.

Von diesem Geld müssen Sie bezahlen:

- Miete / Kosten der Unterkunft, einschl. Nebenkosten
- Leistungen, die sie zur Existenzsicherung von der besonderen Wohnform erhalten (z.B. Verpflegung)
- Hygieneartikel (Zahnpasta, Duschgel, Shampoo, usw.)
- Bekleidung
Unser Tipp: monatlich Geld für Ersatzbeschaffung von Bekleidung ansparen.
- persönliche Bedürfnisse

Wenn der Barbetrag („Taschengeld“) wegfällt: wieviel Geld bleibt für persönliche Bedürfnisse monatlich übrig?

In der Übergangsvereinbarung wurde festgelegt, dass mindestens ein Betrag in Höhe des bisherigen Barbetrages für persönliche Bedürfnisse sowie der bisherigen Bekleidungspauschale übrig bleiben soll (siehe auch bei „budgetneutrale Umstellung“).

Was bedeutet „budgetneutrale Umstellung“ für mich?

In der Übergangsvereinbarung wurde festgelegt, dass als Barmittel zur freien Verfügung / Monat der bisherige Barbetrag in Höhe von 114,48 Euro und die bisherige Bekleidungspauschale von 23,00 Euro verbleiben.

Was sind „Kosten der Unterkunft“?

Wer zahlt?

Zu den „Kosten der Unterkunft“ zählen

- Kaltmiete für den persönlichen Wohnraum
- angemessene Kosten der Heizung
- sonstige Nebenkosten nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 – 4 SGB XII (insbesondere Möblierung, Wohn- und Wohnnebenkosten, Haushaltsstrom, Haushaltsgroßgeräte, Telekommunikationsgebühren und Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet)

Die im WBVG-Vertrag vereinbarten Kosten der Wohnraumüberlassung müssen Sie gegenüber dem Träger der Grundsicherung nachweisen.

Der Träger der Grundsicherung übernimmt die Kosten für die Unterkunft in einer besonderen Wohnform bis zu einer Höhe von 125 Prozent der Warmmiete, die für einen Ein-Personen-Haushalt ortsüblich ist. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat dazu eine Übersicht der angemessenen Warmmieten in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg erstellt.

Gut zu wissen:

Niemand muss aus einer besonderen Wohnform wegen zu hoher Miete ausziehen. Sollten im Einzelfall die Kosten der Unterkunft die 125-Prozent-Grenze überschreiten, ist der Träger der Eingliederungshilfe gesetzlich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

Muss ich neue Verträge mit der besonderen Wohnform abschließen?

Ja. Sie müssen mit der Einrichtung einen Mietvertrag bzw. einen Vertrag über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) abschließen. In diesem Vertrag müssen „angemessene Kosten der Wohnraumüberlassung“ extra ausgewiesen sein.

Gibt es einen Mehrbedarf für das gemeinschaftliche Mittagessen in einer WfbM / FuB / Tagesförderstätte? Wie hoch?

Ja. Wer am gemeinschaftlichen Mittagessen in einer WfbM / FuB/ Tagesförderstätte, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen eines vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Angebotes für Menschen mit wesentlichen Behinderungen teilnimmt, hat Anspruch auf einen Mehrbedarf.

In der Übergangsvereinbarung wurde dafür ein Mehrbedarf von 1,99 Euro / Kalendertag festgesetzt (99,00 Euro x 1/30 x 220 Tage x 1/365). Um diesen Betrag wird der Einrichtung die Vergütung gekürzt. Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen rechnet die Einrichtung direkt mit dem Menschen mit Behinderung ab. Die Einrichtung wird Ihnen dafür mögliche Zahlungswege anbieten.

B. Eingliederungshilfe

Wie wird der Hilfebedarf für Leistungen der Eingliederungshilfe festgestellt?

Muss ich einen neuen Antrag stellen?

Bislang wird der Hilfebedarf nach dem sog. HMB-W-Verfahren („Metzler-Verfahren“) ermittelt. Das neue Instrument zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs heißt BEI_BW. Die Erprobungsphase ist beendet. BEI_BW wird ab Herbst 2019 landesweit eingesetzt werden.

In der Übergangsvereinbarung wurde festgelegt, dass die Träger der Eingliederungshilfe Baden-Württemberg (Stadt- und Landkreise) den bisherigen Hilfebedarf unverändert übernehmen. Sie müssen daher keinen neuen Antrag stellen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Seite 7

Ausnahmen:

- Ihr Hilfebedarf ändert sich.
In diesem Fall erfolgt die neue Feststellung des Hilfebedarfs mit BEI_BW.
- Sie beantragen erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Ein Träger der Eingliederungshilfe außerhalb Baden-Württembergs ist für Sie zuständig und übernimmt bereits jetzt die Kosten des stationären Wohnens.

C. Verfahren

Warum brauchen Menschen mit Behinderungen ein eigenes Girokonto?

Das BTHG sieht die Trennung von Existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen vor. Die Existenzsichernden Leistungen werden direkt an den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung überwiesen. Deshalb brauchen erwachsene Menschen mit Behinderungen ab 2020 ein eigenes Girokonto.

Voraussetzung für die Kontoeröffnung: i.d.R. Personalausweis des Kontoinhabers, bei gesetzlicher Betreuung für den Aufgabenkreis Vermögenssorge zusätzlich Betreuerausweis.

Nicht vergessen:

Teilen Sie Ihre Bankverbindung dem Amt für Grundsicherung und den anderen Leistungsträgern (z.B. Träger der Eingliederungshilfe, Rentenversicherung, Wohngeldstelle), bei denen Leistungen bezogen werden, mit.

Kann eine Bank die Eröffnung des Bankkontos verweigern?

Nein. Mit dem Zahlungskontengesetz hat Deutschland 2016 eine EU-Richtlinie (RL/2014/92/EU) umgesetzt. Die Banken sind verpflichtet, ein „Konto für Jedermann“ (Basiskonto, Bürgerkonto) bereitzuhalten. Das Konto hat alle grundsätzlichen Funktionen wie zum Beispiel Geld abheben, überweisen oder mit Bankcard bezahlen. Das Konto wird auf Guthabenbasis geführt. Die Bank darf „angemessene Gebühren“ für die Kontoführung erheben.

Unser Tipp:

Fragen Sie vor der Eröffnung nach den Kosten für die Kontoführung.

Wie zahle ich meine Miete?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, überweist das Amt für Grundsicherung Ihnen die Miete („Kosten der Unterkunft“). Sie müssen dann ihrerseits die Miete an die besondere Wohnform überweisen. Oder Sie erteilen der besonderen Wohnform ein SEPA-Lastschriftmandat.

Sie können auf Wunsch mit dem Amt für Grundsicherung eine Direktzahlung an die besondere Wohnform vereinbaren.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Seite 8

D. Hier können Sie weitere Informationen und Beratung erhalten

- bvkm-Merkblatt „BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?
https://bvkm.de/wp-content/uploads/Merkblatt_BTHG.pdf
- bvkm-Merkblatt „Grundsicherung nach dem SGB XII“
https://bvkm.de/wp-content/uploads/GruSi-2019_web.pdf
- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung B-W eV
<https://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/n/c0-0.php>
- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) in Ihrer Nähe
<https://www.teilhabeberatung.de/>

Gut zu wissen:

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung B-W ist Träger von EUTB-Stellen in Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Mössingen, Reutlingen, Stuttgart, Süßen und Weingarten.

Stuttgart, August 2019

Hinweis:

Der Inhalt dieses Merkblattes mit Checksite wurde sorgfältig erarbeitet und basiert auf den im August 2019 bekannten Regelungen. Es wird laufend aktualisiert werden.

Trotz aller Sorgfalt sind Irrtümer nicht ausgeschlossen. Die Autorinnen (Jutta Pagel-Steidl, Katrin Boß) können daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Seite 9